

# **Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Mogendorf vom 26.08.2024**

Der Ortsgemeinderat Mogendorf hat am 17.05.2024 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 30 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Mogendorf vom 25.05.2022 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen, die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und die antragstellende Person,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen die antragstellende Person.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 22.02.2017 außer Kraft.

56424 Mogendorf, den 26.08.2024

gez.

Nicole Hampel

Ortsbürgermeisterin

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Mogendorf

1.	Grabstätten	Gebühr
1.1	Grabstätten für Erdbestattungen	
a)	Reihengrab (Einzelgrab)	360 €
b)	Reihengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	320 €
1.2	Urnengrabstätten	
a)	Urnenwahlgrab (Urnendoppelgrab)	790 €
b)	Urnenreihengrab (Urneneinzelgrab)	260 €
c)	Urnenwahlgrab in der Urnenstele	2.000 €
d)	Urnenreihengrab in der Urnenstele	1.250 €
e)	Urnenrasenreihengrab	1.020 €
f)	Urnenrasenreihengrab im anonymen Grabfeld	380 €
g)	Urnenreihengrabstätte „unter Bäumen“	1.360 €
1.3	Gemischte Grabstätten	
a)	Gebühr für eine zusätzliche Urne in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte	140 €
b)	Gebühr für eine zusätzliche Urne im Urnenreihengrab der Urnenstele	500 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechts bei Urnenwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten in der Urnenstele	Für jedes volle Jahr 1/40 des Betrages nach Nr. 1. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.
3.	Gebühren für die Grabbereitung (Ausheben und Schließen der Grabstätte)	nach tatsächlichem Aufwand
4.	Gebühr für Ausgrabungen und Umbettungen	nach tatsächlichem Aufwand
5.	Trauerhallengebühr	
a)	Benutzung für Trauerfeier (inkl. Reinigung)	150 €
b)	Gebühr für Aufbewahrung Sarg/Urne bis 3 Tage	40 €
ba)	jeder weitere Tag	15 €